

# RS Vwgh 1993/9/9 93/01/0151

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.09.1993

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §33 Abs3;

AVG §63 Abs5;

AVG §71 Abs1 Z1;

ZustG §14;

## Rechtssatz

Die Anstaltsorgane der Gefangenenumleitung sind hinsichtlich der Übergabe von Briefsendungen von Häftlingen als Absender als verlängerter Arm der Post anzusehen (Hinweis E 18.6.1984, 1293/80, VwSlg 11573 A/1984). Hierbei ist für das Einlangen des Rechtsmittels eines Anstaltshäftlings der Tag der Abgabe an die Gefangenenumleitung oder die Anstaltsorgane maßgebend, dies jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Eingabe überhaupt bei der Behörde einlangt (Hinweis E 25.9.1978, 1855/75). Geht die Sendung nach Übergabe an die Gefangenenumleitung oder die Anstaltsorgane verloren und langt sie daher nicht bei der Behörde ein, ist dies ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis, das zur Wiedereinsetzung berechtigt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993010151.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)